



Bundesministerium für Familien
und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Sektion II Abteilung 1 (Legistische
Angelegenheiten der Sozialversicherung)
Stubenring 1
1010 Wien

Zentrale Dienste**Rechtsangelegenheiten**

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMFJ-524600/0001-BMFJ -
I/3/2016

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 8/0-ZD/16

Datum: 19.02.2016

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Zu GZ. BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Einleitend ist auszuführen, dass die vorliegende Stellungnahme seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits einmal im Rahmen der GuKG-Novelle 2015 (bei der auch das ASVG mitnovelliert werden sollte) mit 26. August 2015 eingebracht wurde (GZ 74/0-ZD/15) und diese Problematik auch durch das Präsidium des Bundeskanzleramtes im Rahmen der damaligen Begutachtung vorgebracht wurde. Im Vorfeld der GuKG-Novelle 2015, für die das Bundesministerium für Gesundheit federführend war, wurde auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sektion II Abteilung 1) auf das unten ausgeführte Anliegen hingewiesen.

Zum Hintergrund:

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde ein für die Bundesanstalt Statistik Österreich wichtiger Passus im § 34 Abs. 2 ASVG wohl aus einem redaktionellen Versehen (Ausführungen siehe unten) gestrichen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich war leider in die Begutachtung des Meldepflicht-Änderungsgesetzes nicht eingebunden.

Da die GuKG-Novelle weiterhin zur Behandlung im NR vorliegt und auch in den letzten Novellen des ASVGs u.a. durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015 keine diesbezügliche Sanierung im ASVG stattfand, bringt die Bundesanstalt Statistik Österreich erneut die folgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ein.

Zu Artikel 3 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2015, wurde ua das ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, novelliert. Im Zuge der Novelle des ASVG durch BGBl. I Nr. 79/2015 wurde auch der § 34 ASVG geändert und dabei ist leider ein sehr wesentlicher Passus bezüglich der Meldung des Dienstgebers der Adresse der Arbeitsstätte im § 34 Abs. 2 ASVG herausgefallen. Diese Gesetzesstelle ist jedoch für die Führung des Registers der statistischen Einheiten gem. § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 und für die Arbeitsstättenzählung gem. Registerzählungsgesetz als auch für die Erfüllung europarechtlicher Vorgaben unbedingt notwendig. Es dürfte sich dabei offensichtlich um einen redaktionellen Fehler handeln, da im Rahmen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 auch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) novelliert wurde und in diesem diese wichtige Textpassage sehr wohl aufrecht erhalten wurde (siehe § 12 Abs. 3 samt Erläuterungen des B-KUVG: „*Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.*“)

Wie oben angeführt sieht das ASVG in der nun gültigen Fassung keine Meldung des Dienstgebers der Adresse der Arbeitsstätte mehr vor. Die Anführung der Arbeitsstätte im Lohnzettel ermöglicht es aber der Bundesanstalt Statistik Österreich den gesetzlichen Anforderungen gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, und Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 idgF, sowie den europäischen Meldeverpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 177/2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks-

und Wohnungszählungen nachzukommen. Die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Führung eines harmonisierten Registers für statistische Zwecke (als Basis für statistische Erhebungen und Auswertungen). Die Arbeitsstätten sind neben den Unternehmen verpflichtend zu führende statistische Einheiten in der europäischen Statistik. Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 verpflichtet zur Lieferung des Arbeitsortes der Beschäftigten.

Ohne Vorhandensein dieses Verwaltungsdatums müssten die Arbeitsstätten bei den Unternehmen mittels Fragebogen separat erhoben werden!

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ersucht daher dringend um Wiederaufnahme des entfallenen Passus in die neue Architektur des § 34 ASVG. Der Absatz könnte als § 34 Abs. 6 ASVG wortident zum § 12 Abs. 3 des B-KUVG wie folgt lauten:

„(6) Die Dienstgeber haben die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres zu melden. Die Meldung hat mittels elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
Bundesanstalt Statistik Österreich
(elektronisch gefertigt)